

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 255

ausgegeben am 12. Juli 2016

Kundmachung vom 5. Juli 2016 der Beschlüsse Nr. 102/2015 und 103/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. April 2015
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juli 2016

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 und 2 die Beschlüsse Nr. 102/2015 und 103/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 102/2015 und 103/2015 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Adrian Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 102/2015**

vom 30. April 2015

zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) sowie Protokoll 31 (Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf die Art. 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird die Entscheidung 2008/49/EG der Kommission² aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde
3. Anhang X und Protokoll 31 des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang X des EWR-Abkommens wird nach Nummer 2d (Durchführungsbeschluss 2014/287/EU der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"3. **32012 R 1024**: Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Die Angaben "Art. 26 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)" und "Art. 26 Abs. 2 AEUV" werden durch die jeweils grammatisch korrekte Form der Angabe "Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis d des EWR-Abkommens" ersetzt.
- b) Die Worte "Rechtsakte der Union" werden durch die jeweils grammatisch korrekte Form der Worte "in das EWR-Abkommen aufgenommene Rechtsakte der Union" ersetzt.

Art. 2

Der Text des zweiten Gedankenstrichs (Entscheidung 2008/49/EG der Kommission) von Art. 17 Abs. 6 Bst. b des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird gestrichen.

Art. 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen³.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2015.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 103/2015
vom 30. April 2015
zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen
im Allgemeinen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss 2014/89/EU der Kommission vom 14.
Februar 2014 für ein Pilotprojekt zur Umsetzung der in der Richtlinie
2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten
Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationen-
systems⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang X des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert
werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang X des EWR-Abkommens wird nach Nummer 3 (Verord-
nung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) fol-
gende Nummer eingefügt:

"3a. **32014 D 0089**: Durchführungsbeschluss 2014/89/EU der Kommission
vom 14. Februar 2014 für ein Pilotprojekt zur Umsetzung der in der
Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fest-
gelegten Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Infor-
mationssystems (ABl. L 45 vom 15.2.2014, S. 36)".

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses 2014/89/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2015 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁵, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2015 vom 30. April 2015, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2015.

(Es folgen die Unterschriften)

1 ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1.

2 ABl. L 13 vom 16.1.2008, S. 18.

3 Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

4 ABl. L 45 vom 15.2.2014, S. 36.

5 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.